

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 344.

Donnerstag den 10. December.

1857.

Bekanntmachung.

Das Fahren mit bespannten Wagen oder Schleifen auf dem Rosplaz ist nur Denen gestattet, welche an einem der daran gelegenen Häuser zu verkehren haben, sonst aber, außer auf den daselbst chausseemäßig angelegten Fahrwegen, bei Einem Thaler Strafe verboten.
Leipzig, den 5. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung,

den Verkauf der am Peterszwiner und der Magazingasse frei werdenden Bauplätze betreffend.

Zu Ostern nächsten Jahres werden die in der Magazingasse und am Peterszwiner stehenden Gebäude von der Universitätsstraße ab bis zu und mit der künftigen Fortsetzung des Neumarcktes abgebrochen werden. Die Veräußerung der dadurch frei werdenden Bauplätze soll demnächst erfolgen dergestalt, daß die Ausführung der daselbst zu erbauenden neuen Häuser sofort nach erfolgtem Abbruche der jetzigen Gebäude möglich wird. Um nun aber für die Eintheilung des zum Verkaufe kommenden Areals in einzelne Bauplätze ein einigermaßen sicheres Anhalten zu gewinnen, fordern wir schon jetzt alle Diejenigen, welche etwaige Erwerbung dortigen Areals beabsichtigen, auf,

bis zum 15. December d. J.

in unserer Rathsstube, woselbst die Grundrisse mit vorläufigen Eintheilungsvorschlägen zur Ansicht ausliegen, bestimmt anzugeben, in welcher Straßenfrontlänge sie Bauplätze zu erwerben wünschen, und welchen Preis sie für die Quadrat-Elle anzulegen gemeint sind.

Dergleichen vorläufige Anmeldungen werden, wenn sie überhaupt annehmbar sind, die möglichste Beachtung finden, doch müssen wir uns zur Zeit noch den Verkauf an den Meistbietenden, die Feststellung spezieller Kaufbedingungen, so wie überhaupt jede endliche Entschliesung selbstredend vorbehalten.
Leipzig, den 5. November 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Preis- und Gewichtsbestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker

vom 10. December 1857 an,

nach dem jetzigen Preise

des Scheffels vom besten Weizen zu 5 Thlr. 10 Ngr.,
des Scheffels vom besten Roggen zu 3 Thlr. 20 Ngr. gerechnet.
Es muß daher bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle
Zulage,

eine Semmel	6 Loth,
für drei Pfennige	ein Dreiling
für drei Pfennige (Weizen mit Roggen vermischt)	8 ³ / ₄ Loth
wiegen. Ferner ist zu geben:	
Kernbrod	10 ¹ / ₄ Loth,
für drei Pfennige	1 Pfund 2 ³ / ₄ Loth,
für einen Neugroschen	2 Pfund 5 ¹ / ₂ Loth.
für zwei dergleichen	
An gutem reinen Roggenbrode liefern die Stadt- und Dorf-Bäcker	
für zwei Neugroschen	2 Pfund 5 ¹ / ₂ Loth,
für vier dergleichen	4 Pfund 13 ¹ / ₄ Loth,
für sechs dergleichen	6 Pfund 21 Loth,
für acht dergleichen	8 Pfund 30 ³ / ₄ Loth.

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brod vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorf-Bäcker jedes Brod anders nicht, als mit Aufdrückung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Neugroschen, zu verkaufen. Gewichtsmängel von einem Viertel-loth und darüber bei Semmeln, Dreilingen und Kernbroden werden, außer Confiscation der Letzteren, mit Fünf Neugroschen für ein Loth bestraft, bei dem Roggen-Brode aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggen-Brode für Einen oder Zwei Neugroschen Ein bis mit Vier Loth, an einem Vier oder Sechs Neugroschen-Brode Ein bis mit Sechs Loth, an einem Acht Neugroschen-Brode Ein bis mit Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden außerdem alle die leichter gefundenen Brode weggenommen, der Taxe gemäß verkauft, und das daraus gelöste Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Conventen im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 7. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

(L. S.)

Cerutti.